

# **Satzung des Turnvereins 1862 e.V. Geseke**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein heißt „Turnverein 1862 e.V. Geseke. Er ist Mitglied des Westfälischen Turnerbundes und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 59590 Geseke. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Zweck des Vereins ist
  - die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssportes
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
  - die Förderung der Gesundheitspflege insbesondere des Rehabilitations- und Präventivsports

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung und Ausübung des Sports in allen Altersstufen zur Erhaltung und Steigerung der Gesundheit und Lebensfreude
2. Die Ausübung von Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen angeschlossenen Abteilungen
3. Die Förderung und Durchführung von Rehabilitations- und Präventionssport
4. Die Durchführung von Freizeitangeboten und Ferienfreizeiten für Kinder, Jugendliche und Senioren

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# Satzung des TV 1862 e.V. Geseke

---

---

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Die Vereinssatzung wird damit gleichzeitig anerkannt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Mitglieder, die nicht am aktiven Übungsbetrieb teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag als passives Mitglied mit reduziertem Beitrag führen zu lassen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist solchen Vereinsmitgliedern vorbehalten, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand nach vorheriger Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters unter Anderem wegen folgender, beispielhaft aufgeführter Gründe, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins und der Abteilungsleiter,
  - b) eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Das Mitglied hat das Recht, auf eigenes Verlangen angehört zu werden. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

# Satzung des TV 1862 e.V. Geseke

---

---

## §7

### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbetrag, sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Art und Zeitraum der Beitragseinziehung werden den Gegebenheiten gemäß vom Vorstand bestimmt.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen geldlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## §8

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Bei der Wahl der Jugendleiter haben nur Mitglieder vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. ( Siehe Jugendordnung)
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

## §9

### Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

# Satzung des TV 1862 e.V. Geseke

---

---

## §10

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Bekanntmachung geschieht durch Veröffentlichung im Vereinskasten mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

## §11

### Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören
  - a) Mitglieder des Vorstandes
  - b) Abteilungsleiter
  - c) Übungsleiter

# Satzung des TV 1862 e.V. Geseke

---

---

- d) Pressewart und Hallenwart
  - e) Jugendvertreter
  - f) Vertreter in Fachgremien des Sportes außerhalb des Vereins.
2. Der Mitarbeiterkreis wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.
  3. Durch den Mitarbeiterkreis soll gewährleistet sein, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse innerhalb des Vereins informiert werden. Der Kreis hat darüber hinaus die Aufgabe, beratend bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins mitzuwirken.

## **§12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand ( in der Satzung kurz Vorstand genannt), bestehend aus dem 1., dem 2., und dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart,
  - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden ist der 3. Vorsitzende an Stelle des Verhinderten vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. In schwerwiegenden Fällen ist die Abstimmung und Beschlussfassung im Gesamtvorstand vorgeschrieben.

## **§13**

### **Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. In der Turnabteilung werden die bisher üblichen Bezeichnungen Oberturnwart, Jugendturnwart usw. beibehalten.

# Satzung des TV 1862 e.V. Geseke

---

---

3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsversammlung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall nach vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstandes berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbetrag zu erheben. Eine sich daraus ergebende Kassenführung ist dem Vereinskassenwart gegenüber verantwortlich.
5. Von den Mitgliedern wird die Satzung des Fachverbandes, dem ihre Abteilung angeschlossen ist, anerkannt.

## **§14**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§15**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren, die Abteilungsleiter für 2 Jahre und die Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§16**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Kassen der Abteilungen müssen ebenfalls von zwei Kassenprüfern, der jeweiligen Abteilungen, geprüft werden. Der Jahresabschluss der Abteilungen, muss dem Vorstand bis zum 15.04. des Folgejahres, vorgelegt werden.

## §17

### Vergütung für Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

## §18

### Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand und sämtlichem Vereinsinventar.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, die bei den sportlichen Veranstaltungen eintreten oder für Diebstähle während der Übungsstunden sowie bei anderen Vereinsveranstaltungen. Alle Mitglieder sind bei Unfällen durch die Sportversicherung versichert.
3. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## §19

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist gemäß § 7.3 dieser Satzung eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner bisherigen, steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an die Stadt Geseke mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden muss.

## §20

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 09.07.2014 beschlossen und tritt mit der Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht Paderborn in Kraft. Die Vereinssatzung in der Fassung vom 04.05.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Geseke, 10.07.2014

gez. Jürgen Leifels

1. Vorsitzender

gez. Gerhard Marx

2. Vorsitzender